

Straße	Benutzungspflicht	Maßnahmen	Hinweise
K 23			
Reisiker Weg in Rtg. K 10	VZ 240 StVO	Aufstellen	
K 10/ K 23 in Rtg. B 431	VZ 240 StVO	Aufstellen	
L 75 in Rtg. B 431	VZ 240 StVO	Aufstellen	
K 2 ab KVP in Richtung Norden bis Bokel	VZ 240 StVO		Ablehnung s. nachfolgende Begründung

Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ist grundsätzlich eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und somit nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 und 4 der StVO zu prüfen. Im konkreten Fall geht es hier um die Prüfung der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht der Kreisstraße 2 ab dem Kreisverkehrsplatz in Lutzhorn in Richtung Norden. Innerhalb der Ortschaft Lutzhorn kann die Benutzungspflicht nur dann beibehalten werden, wenn eine qualifizierte Gefahrenlage besteht oder andere Schutzgüter des Radfahrers in einem Ausmaß gefährdet sind, die eine Beibehaltung der Benutzungspflicht begründen.

Eine qualifizierte Gefahrenlage ist nicht vorhanden, sodass die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht geprüft werden muss.

Die Kreisstraße 2 ist in dem zur Frage gestellten Bereich sehr schmal und in einem baulich schlechten Zustand. Es sind viele „Flicken“ vorhanden. Ebenfalls sind, bedingt auch durch den vorhandenen SV-Anteil, eine Vielzahl von Fahrbahnrandabbrüche zu verzeichnen. Darüber hinaus ist der innerörtliche Bereich lediglich ca. 500 m lang und nur mit wenigen Grundstückszufahrten versehen. In diesem kurzen Teilstück ist es eine Zumutung für den Radfahrer und damit einhergehend auch eine zusätzliche Gefahr, kurz hinter dem KVP unter Berücksichtigung des Straßenverkehrs auf die Straße zu wechseln und kurz vor dem Ortsausgang wieder auf den Geh- und Radweg zu fahren. Bei der Abwägung der Gefahrenquellen auf der Straße und dem Radweg überwiegen die Gefahrenquellen auf der Fahrbahn. Eine Aufhebung der Benutzungspflicht im Innerortsbereich kann darüber hinaus auch aufgrund des sehr schlechten Straßenzustands nicht angeordnet werden. Hier kommt es wiederholt zu Bagatellschäden zwischen Verkehrsteilnehmern (bspw. abgefahrene Spiegel). Trotz vorhandenen Radwegschäden ist die Gefahr, aufgrund des schlechten Straßenzustandes auf der Straße zu verunglücken, nach Abwägung aller Interessen höher, als auf dem Radweg die dortigen Schäden zu befahren. Die Radwegebenutzungspflicht im Innerortsbereich von Lutzhorn kann nach § 45 Abs. 9 der StVO nicht aufgehoben werden.

Im Außerortsbereich ist der gleiche bauliche Zustand der Straße vorhanden. Weiterhin ist hier nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Ziff. 3 der StVO eine qualifizierte Gefahrenlage zur Anordnung des VZ 240 StVO nicht erforderlich. Es reicht schon die Annahme, dass bedingt auch durch die Differenz der gefahrenen Geschwindigkeiten von Radfahrern und anderen Verkehrsteilnehmern die Annahme einer Gefahrensituation besteht.

Die Radwegebenutzungspflicht im Außerortsbereich ab Luthorn bis Bokel kann nach § 45 Abs. 9 der StVO nicht aufgehoben werden.

Als Hinweis auf die vorhandenen Radwegschäden ist das VZ 101 mit dem ZZ „Radwegschäden“ aufzustellen.

K 2 Außerortsbereich	Radwegbreite	Wiederherstellen	
K 2 ab Bokel Innerorts	VZ 240 StVO	Austauschen gegen VZ 239 StVO mit ZZ „Radfahrer frei“	s. nachfolgende Begründung

Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ist grundsätzlich eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und somit nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 und 4 der StVO zu prüfen. Im konkreten Fall geht es um die Kreisstraße 2 ab dem Ortseingang Bokel (Einmündung Bergstraße) bis zum Knotenpunkt Lindenstraße (L 114).

Entlang der L 114 ist die Benutzungspflicht bereits im Knotenbereich aufgehoben. Entlang der Kreisstraße 2 in Bokel gibt es nur einen einseitigen Geh- und Radweg. Entlang des Radweges sind eine Vielzahl von Grundstückszufahrten vorhanden. Diese Zufahrten sind zu einem Großteil auch durch Heckenbewuchs o.ä. abgetrennt. Die Fahrbahn ist auch hier in keinem hervorragenden Zustand, allerdings bedeutend besser als in dem vorherigen Bereich in Luthorn. Auch ist der DTV Wert mit dem SV Anteil vermutlich in einem wesentlich niedrigeren Zustand, da viele Verkehrsteilnehmer hinter Luthorn auf die Bramstedter Landstraße abbiegen.

Die Benutzungspflicht ist daher nach § 45 Abs. 3 der StVO im innerörtlichen Bereich der Gemeinde Bokel aufzuheben. Alle vorhandenen VZ 240 StVO an den Straßeneinmündungen sind gegen die VZ 239 StVO (Gehweg) mit dem ZZ „Radfahrer frei“ zu tauschen.

K 12 Abs. 010 Seeth-Ekholt	VZ 240 StVO	Austauschen gegen VZ 239 StVO mit ZZ „Radfahrer frei“	s. nachfolgende Begründung
--------------------------------------	-------------	---	----------------------------

Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ist grundsätzlich eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und somit nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 und 4 der StVO zu prüfen. Im konkreten Fall geht es um die Kreisstraße 12, Abs. 010 innerhalb der Ortslage Seeth-Ekholt (ab K 21/ K 12) bis zur Einmündung Butendiek.

Es ist im innerörtlichen Bereich nur ein Geh- und Radweg vorhanden. Die Benutzungspflicht gilt in gegenläufiger Richtung. Entlang des Geh- und Radweges sind nur wenige Straßeneinmündungen und Grundstückseinfahrten vorhanden. Allerdings handelt es sich bei der Kreisstraße 12 um eine – verhältnismäßig gering frequentierte – Kreisstraße. Auch wenn diese die Funktion hat, den überörtlichen Verkehr zu bündeln und zu leiten, ist mit Urteil vom BVerwG klargestellt worden, dass die bloße Funktion der Straße kein Kriterium zur Beibehaltung der Benutzungspflicht darstellt. Eine qualifizierte Gefahrenlage auf der Fahrbahn, die eine Beibehaltung der Benutzungspflicht begründen könnte, ist ebenfalls nicht vorhanden.

In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger ist daher die Benutzungspflicht im innerörtlichen Bereich nach § 45 Abs. 3 der StVO aufzuheben. Alle vorhandenen VZ 240 StVO sind an den Straßeneinmündungen, auch in gegenläufiger Richtung durch die VZ 239 StVO mit die ZZ „Radfahrer frei“ zu tauschen.

K 10 Abs. 030 Kölln-Reisiek	VZ 240 StVO		Ablehnung s. nachfolgende Begründung
---------------------------------------	-------------	--	--------------------------------------

Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ist grundsätzlich eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und somit nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 und 4 der StVO zu prüfen. Im konkreten Fall geht es um die Kreisstraße 10, Abs. 030 innerhalb der Ortslage Kölln-Reisiek (ab Ortseingang) bis zur Einmündung Kreisstraße 23 (Wittenberger Straße).

Es ist im innerörtlichen Bereich vorwiegend nur ein Geh- und Radweg vorhanden. Die Benutzungspflicht gilt in gegenläufiger Richtung. Entlang des Geh- und Radweges sind eine Vielzahl von Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten vorhanden. Auch hier hat die Kreisstraße die Funktion der überörtlichen Bündelung und Verteilung des Verkehrs. Grundsätzlich spricht diese Funktion nicht gegen die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht.

Innerhalb von Kölln-Reisiek besteht allerdings ein sehr hoher Parkdruck. Dies wird insbesondere in dem Bereich der Köllner Chaussee in Richtung Bevern deutlich. Dort ist die rechte Fahrbahn oftmals stark zugeparkt. In der Vergangenheit haben aufgrund dessen bereits eine Vielzahl von Gesprächen zwischen der Gemeinde, dem Amt Elmshorn-Land, der Polizei und dem Kreis stattgefunden. Insbesondere im Kurvenbereich (ca. Einmündung Stabeltwiete) kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen durch sich begegnende Fahrzeuge. Nach Abwägung aller Interessen ist allerdings die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht hier nicht anzuordnen, da insbesondere durch die parkenden Fahrzeuge und die teilweise Sichtbehinderungen eine erhöhte Gefahrenlage für die Radfahrer besteht. Sie könnten durch sich öffnenden Türen behindert/ gefährdet werden und bei entgegenkommendem Verkehr haben sie keine Ausweichmöglichkeiten.

In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger ist daher die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht nach § 45 Abs. 9 der StVO abzulehnen. Langfristig sollte allerdings beabsichtigt werden, die Benutzungspflicht aufzuheben. Dafür ist durch die Gemeinde Kölln-Reisiek, in Absprache mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger, zu erörtern, wie der Parkdruck entlang der Köllner Chaussee zumindest soweit entspannt werden kann, dass die Radfahrer weitestgehend sicher die Fahrbahn befahren können.

K 21 ggü. GAB	VZ 240 StVO	Reinigen und Freischneiden	
K 21 innerhalb Kummerfeld	VZ 240 StVO		Gemeindegrenzen prüfen

Unmittelbar an der Gemeindegrenze Kummerfeld/ Pinneberg (Elmshorner Straße/ Bundesstraße/ Prisdorfer Weg) steht die Ortstafel Kummerfeld/ Pinneberg. An der Ortstafel selber sind – teils im Verlauf der Bundesstraße und Elmshorner Straße schwer nachzuvollziehende – Benutzungspflichten für Radfahrer angebracht. Diese widersprechen sich zum Teil direkt bei dem Beginn der Ortstafel, da vorher eine Freigabe des Gehwegs für Radfahrer erfolgt, im Nachhinein aber unmittelbar ab der Ortstafel die Benutzungspflicht angeordnet wird.

Die Beschilderung innerhalb Kummerfelds und im Übergang auf das Stadtgebiet Pinneberg ist daher

gemeinsam mit der Stadt Pinneberg, dem Team Tiefbau und der Polizei erneut zu prüfen.

K 8 Haseldorf/ Haselau	VZ 240 StVO	Austauschen gegen VZ 239 StVO mit ZZ „Radfahrer frei“	s. nachfolgende Begründung
----------------------------------	-------------	--	----------------------------

Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ist grundsätzlich eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und somit nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 und 4 der StVO zu prüfen. Im konkreten Fall geht es um die Kreisstraße 8 zwischen den Gemeinden Haseldorf und Haselau innerhalb und außerhalb der Ortslage ab der Einmündung L 261 Heister Feld und L 261 Hauptstraße.

Es ist im innerörtlichen Bereich vorwiegend nur ein Geh- und Radweg vorhanden. Die Benutzungspflicht gilt in gegenläufiger Richtung. Entlang des Geh- und Radweges sind eine Vielzahl von Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten vorhanden. Auch hier hat die Kreisstraße die Funktion der überörtlichen Bündelung und Verteilung des Verkehrs. Grundsätzlich spricht diese Funktion nicht gegen die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht. Weiterhin handelt es sich bei der Kreisstraße 8 um eine sehr wenig befahrene Straße. Der vorhandene Geh- und Radweg weist, außer den vorher genannten möglichen Gefährdungen wie Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten – auch teilweise starke Schäden in Form von Wurzelaufbrüchen auf.

Die Beibehaltung der Radwegebenutzungspflicht, ist – auch unter Beachtung der Vorgaben des § 45 Abs. 9 Satz 3 und Satz 4 der StVO auch für den Außerortsbereich – nicht verhältnismäßig. Die Sichtbeziehungen zwischen dem von hinten herannahenden Verkehrsteilnehmer und dem Radfahrer auf der Straße sind, bedingt durch den geraden Streckenverlauf, mehr als ausreichend vorhanden. Gefährliche Überholmanöver zu Lasten der Radfahrer können nie ausgeschlossen werden, sind allerdings eher unwahrscheinlich, da keine Sichtbehinderungen (wie bspw. durch Kurvenverläufe) vorhanden sind.

Nach § 45 Abs. 3 der StVO sind daher an folgenden Punkten die die bestehenden VZ 240 StVO gegen VZ 239 StVO mit dem ZZ „Radfahrer frei“ auszutauschen:

- K 8/ L 261 hinter STOP-Zeichen
- Kamperrege 15-29 beidseitig
- K 8 Höhe Hausnr. 70 ggü.
- Haselau Ortseingang
- Zum Buschhof
- K 8 Neuer Weg beidseitig

Das VZ 240 StVO an der Einfahrt zum Parkplatz der Schule kann ersatzlos entfallen. Eine zwingende Notwendigkeit ist nicht ersichtlich, da es sich lediglich um eine Parkplatzzufahrt handelt. Eine Beschilderung wäre lediglich an Straßeneinmündungen vorgeschrieben.

K 19 ab Drehbrücke	VZ 240 StVO		Ablehnung s. nachfolgende Begründung
---------------------------	-------------	--	--------------------------------------

Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ist grundsätzlich eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und somit nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 und 4 der StVO zu prüfen. Im konkreten Fall geht es um die Kreisstraße 19 im Außerortsbereich ab der L 108/ L 289. Der Geh- und Radweg der Kreisstraße 19 ist vollständig im Außerortsbereich gelegen. Hier ist also vorrangig

der § 45 Abs. 9 Satz 4 der StVO zu prüfen. Es ist keine qualifizierte Gefahrenlage notwendig, um die Radwegebenutzungspflicht durch VZ 240 StVO aufrecht zu erhalten. Die Kreisstraße 19 ist baulich in einem schlechten Zustand. Fahrbahnrandabbrüche, Fahrbahnabsackungen auf der Fahrbahn und teilweise sehr schmale Fahrbahnbreiten führen zu einer verminderten Leistungsfähigkeit der Straße. Bei der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht steht zu befürchten, dass es durch Überholmanöver der Verkehrsteilnehmer auf der baulich schlechten Fahrbahn zu Gefährdungssituationen für die Radfahrer kommt. Im Gegensatz dazu ist der Radweg in einem baulich besseren Zustand. Darüber hinaus ist die Kreisstraße 19 stellenweise sehr kurvig und durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen wurde die Geschwindigkeit reduziert. Sichtbeziehungen, insbesondere erforderliche Sichtweiten, welche zum Überholen langsamerer Verkehrsteilnehmer notwendig sind, können nicht eingehalten werden, ohne das gefährliche Überholmanöver riskiert werden. Die Kreisstraße 19 verfügt auch über verhältnismäßig wenige Grundstückszufahrten und Straßeneinmündungen, sodass die Gefährdungslage auf der Straße eindeutig überwiegt. Zusätzlich ist der Radweg im weiteren Verlauf ab Schlickburg weit von der Fahrbahn abgesetzt und zusätzlich beleuchtet. Dies ist ein zusätzlicher Sicherheitsfaktor für den Radfahrer.

Die Radwegebenutzungspflicht ist in diesem Fall nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Ziff. 3 der StVO beizubehalten.

K 15 Innerhalb Holm	VZ 240 StVO	Austauschen gegen VZ 239 StVO mit ZZ „Radfahrer frei“	s. nachfolgende Begründung
-------------------------------	-------------	--	----------------------------

Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ist grundsätzlich eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und somit nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 und 4 der StVO zu prüfen. Im konkreten Fall geht es hier um die Prüfung der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht der Kreisstraße 15 innerhalb der Ortschaft Holm ab der B 431 bis zum Ortsausgang (in Richtung Appen).

Die Örtlichkeit an der Kreisstraße 15 stellt sich wie folgt dar:

Aus Richtung B 431 kommend (in Richtung Appen) ist rechtsseitig ein Gehweg vorhanden. Dies dient auch der Schulwegsicherung. Der Gehweg erstreckt sich ab der B 431 bis zur Einmündung Im Sande. In weiteren Verlauf ist rechtsseitig erst wieder kurz vor dem Ortsende (hinter Einmündung Kreuzweg) der kreiseigene Geh- und Radweg vorhanden.

Linksseitig ist aber der Einmündung Kreisstraße 15/ B 431 bis zur Einmündung Bredhornweg ein gegenläufiger, benutzungspflichtiger Geh- und Radweg vorhanden. Die Straße Lehmweg ist sehr breit ausgebaut und es besteht ein geringer Parkdruck. Stellenweise besteht auch ein durch Verkehrszeichen beschildertes Haltverbot, sodass parkende Fahrzeuge eher weniger zum Straßenbild gehören. Der benutzungspflichtige Geh- und Radweg ist gekennzeichnet durch einige Straßeneinmündungen, sowie eine Vielzahl an Grundstückszufahrten. Die Grundstückszufahrten und Straßeneinmündungen stellen für den Radfahrer eine erhöhte Gefährdungslage dar, da diese oftmals von ein- und ausfahrenden Verkehrsteilnehmern übersehen werden und somit die Unfallgefahr erhöht ist.

Innerhalb der Ortschaft Holm kann die Radwegebenutzungspflicht nur dann beibehalten werden, wenn eine qualifizierte Gefahrenlage besteht oder andere Schutzgüter des Radfahrers in einem Ausmaß gefährdet sind, die eine Beibehaltung der Benutzungspflicht begründen. Eine qualifizierte Gefahrenlage ist hier nicht vorhanden. Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass die Schutzgüter (wie bspw. Leben, Unversehrtheit, usw.) durch die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in solch einem Umfang beeinträchtigt oder gefährdet werden, dass die Beibehaltung der Benutzungspflicht begründet.

In Absprache mit dem Straßenbulasträger sind daher gem. § 45 Abs. 3 der StVO die VZ 240 StVO auszutauschen gegen VZ 239 StVO mit dem ZZ „Radfahrer frei“.

K 13 Appen	VZ 240 StVO	Austauschen gegen VZ 239 StVO mit ZZ „Radfahrer frei“	s. nachfolgende Begründung
----------------------	-------------	--	----------------------------

ENTWURF

Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ist grundsätzlich eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und somit nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 und 4 der StVO zu prüfen. Im konkreten Fall geht es hier um die Prüfung der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht der Kreisstraße 13 innerhalb und außerhalb der Ortschaft Appen bzw. Appen-Etz zwischen der L 105 und L 106.

Die Örtlichkeit an der Kreisstraße 13 stellt sich wie folgt dar:

Aus Richtung L 105 kommend ist ein benutzungspflichtiger, linksseitiger Geh- und Radweg vorhanden. Die Benutzungspflicht beginnt direkt an der vorhandenen Lichtzeichenanlage und endet an der Einmündung der L 106. Der Geh- und Radweg ist in gegenläufiger Richtung angeordnet. Entlang des Geh- und Radweges – sowohl im innerörtlichen als auch im außerörtlichen Bereich – sind wenige Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten vorhanden. Allerdings ist der dortige Geh- und Radweg in einem baulich sehr schlechten Zustand. Es sind viele Querrillen vorhanden, die auch durch tiefe Kanten begleitet werden. Weiterhin sind durch fremde Baumaßnahmen schlechte Instandsetzungen erfolgt. Diese Instandsetzungen sind gekennzeichnet von unebenen Aufpflasterungen, die durch ihre bauliche Herstellung ein großes Gefahrenpotenzial für Radfahrer herleiten. Insgesamt wird bei Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit der Eindruck erweckt, dass die Benutzung des Radweges alleine durch den baulichen Zustand eine Gefahrenquelle darstellt.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 und Satz 4 der StVO ist grundsätzlich zwischen dem Inner- und Außerortsbereich zu unterscheiden. Im innerörtlichen Bereich sind Radfahrer grundsätzlich auf der Straße zu führen. Eine Benutzungspflicht kommt nur dort in Betracht, wo eine qualifizierte Gefahrenlage (Unfalllage) vorhanden ist. Dies ist hier nicht der Fall, sodass insbesondere im innerörtlichen Bereich in Appen und Appen-Etz die Benutzungspflicht aufzuheben ist.

Im Außerortsbereich ist grundsätzlich keine qualifizierte Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Ziff. 3 der StVO erforderlich. Allerdings ist auch hier zu prüfen und abzuwägen, unter welchen Voraussetzungen eine Aufhebung der Benutzungspflicht erfolgen kann. Der Außerortsbereich ist gekennzeichnet durch wenige Kurven und einen insgesamt sehr geraden und übersichtlichen Streckenverlauf. Die Sichtbeziehungen zwischen dem von hinten herannahenden Verkehrsteilnehmer und dem Radfahrer auf der Straße sind, bedingt durch den geraden Streckenverlauf, mehr als ausreichend vorhanden. Gefährliche Überholmanöver zu Lasten der Radfahrer können nie ausgeschlossen werden, sind allerdings eher unwahrscheinlich, da keine Sichtbehinderungen (wie bspw. durch Kurvenverläufe) vorhanden sind.

Der benutzungspflichtige Geh- und Radweg im weiteren Verlauf in Appen im innerörtlichen Bereich ist gekennzeichnet durch einige Straßeneinmündungen, sowie eine Vielzahl an Grundstückszufahrten. Die Grundstückszufahrten und Straßeneinmündungen stellen für den Radfahrer eine erhöhte Gefährdungslage dar, da diese oftmals von ein- und ausfahrenden Verkehrsteilnehmern übersehen werden und somit die Unfallgefahr erhöht ist.

In Absprache mit dem Straßenbaulastträger sind daher gem. § 45 Abs. 3 der StVO die VZ 240 StVO auszutauschen gegen VZ 239 StVO mit dem ZZ „Radfahrer frei“.

K 6/ L 99 Rellingen	VZ 240 StVO		
-------------------------------	-------------	--	--

An der Einmündung L 99/ K 6 ist die Benutzungspflicht für die Kreisstraße vorhanden. Im näheren Bereich des Knotenpunktes sind viele Grundstückszufahrten, Parksuchsituationen und Straßeneinmündungen

vorhanden. Da im weiteren Verlauf der K 6 (innerhalb der Ortschaft Tangstedt) die Benutzungspflicht bereits aufgehoben worden ist, wäre hier in Verbindung mit der L 99 erneut die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht zu prüfen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Radweg baulich in einem sehr schlechten Zustand ist und zu prüfen wäre, ob die Beibehaltung der Benutzungspflicht unter Beachtung der Maßgabe des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO noch erforderlich und zumutbar ist.

Die Sanierung des Radweges im weiteren Verlauf der K 6 ist bereits ausgeschrieben gewesen, bei der Umsetzung des Submissionsergebnisses haben sich allerdings, durch den Kreis nicht zu vertretene, Schwierigkeiten ergeben. Eine erneute Prüfung soll in Absprache mit dem Straßenbaulastträger erfolgen, wenn klar gestellt worden ist, ob eine Sanierung des Radweges erfolgt oder nicht.

K 5 B 4 bis Kreisgrenze	Benutzungspflicht bis kurz hinter Ortsende bereits aufgehoben		
K 5 B 4 bis L 99	Benutzungspflicht sowohl innerhalb von Bönningstedt als auch im Bereich Ellerbek aufgehoben		
K 5 Ellerbek/ KVP Kellerstraße	Linksseitiges VZ 240 StVO zu prüfen		
K 5 Ellerbek bis Rellingen	Geh- und Radwegbreite herstellen		
Rellingen	VZ 240 StVO bei Aldi linksseitig	Prüfen, ob Austausch gegen VZ 239 StVO	In der Umgebung alle VZ 240 StVO bereits nicht mehr vorhanden, ggf. übriggeblieben?
K 17	VZ 240 StVO	Eine Aufhebung der Benutzungspflicht ist hier aufgrund des Verkehrsaufkommens, der Verkehrsführung und der wenigen Gefahrenquellen (Grundstückzufahrten/ Straßeneinmündungen) nicht zu prüfen	